



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tobias von Pein (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Von der Polizei registrierte Gewaltstraftaten im Bereich der „Politisch Motivierten Kriminalität – Rechts“ im ersten Quartal 2017

Vorbemerkung des Fragestellers:

Ausweislich des Verfassungsschutzberichtes 2016 (Drucksache [19/9](#)) hat in den letzten Jahren die „politisch motivierte Kriminalität – Rechts“ deutlich zugenommen. Dabei haben Gewaltdelikte aus diesem Bereich von 2015 auf 2016 eine Steigerung um 144 % erfahren.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die im Verfassungsschutzbericht 2016 (Drucksache [19/9](#)) dargestellten Fallzahlen zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) basieren auf Erhebungen der für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Abteilung 3 des Landeskriminalamtes.

Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt.

Sie umfasst folgende Deliktsbereiche: Tötungsdelikte; Körperverletzungen; Brand- und Sprengstoffdelikte; Landfriedensbruch; Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr; Freiheitsberaubung; Raub; Erpressung; Widerstandsdelikte sowie Sexualdelikte.

Die PMK wird zudem in verschiedene Phänomenbereiche unterteilt:

die politisch motivierte Kriminalität –links-,

die politisch motivierte Kriminalität –rechts-,

die politisch motivierte Ausländerkriminalität (inklusive religiöser Motivation)

sowie

die politisch motivierte Kriminalität –nicht zuzuordnen–, wenn eine Zuordnung zu den definierten Phänomenbereichen nicht möglich ist.

Die durch den Fragesteller angeführte Steigerungsquote von 144% bei der politisch motivierte Gewaltkriminalität im Vergleich der Jahre 2015 und 2016 bezieht sich ausweislich des Berichts auf alle Phänomenbereiche.

Für die Gewaltdelikte im Phänomenbereich PMK -rechts- betrug die Steigerung 73,68%. Im Vergleich dazu betrug die Steigerung im Phänomenbereich PMK -links- 191,3% und im Phänomenbereich Politisch motivierte Ausländerkriminalität 575%.

Ergänzend wird auf den Verfassungsschutzbericht 2016 (Drucksache [19/9](#)) verwiesen.

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen und Informationen basieren ausschließlich auf Erkenntnissen, die der Abteilung 3 des Landeskriminalamtes in Zusammenhang mit dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierter Kriminalität bekannt geworden sind. Es handelt sich dabei um eine Eingangsstatistik, die im Jahresverlauf je nach Anfragezeitpunkt weiteren Veränderungen unterliegt. Nachträglich für den Tatzeitraum gemeldete Delikte können die Zahlen ebenfalls verändern.

1. Wie viele Gewaltstraftaten aus dem Bereich der PMK-Rechts wurden von der Polizei in Schleswig-Holstein zwischen dem 01. Januar und dem 31. März 2017 festgestellt?

Antwort:

Eine automatisierte Recherche im Kriminalpolizeilichen Meldedienst PMK kann ausschließlich über die angegebene Tatzeit und nicht über den Erfassungszeitpunkt in die Datei erfolgen.

Insgesamt wurden drei Delikte mit einer Tatzeit zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.03.2017 gemeldet.

Tatort	Delikt nach StGB	Tatverdächtige
Kiel	§ 223 Körperverletzung	unbekannt
Elmshorn	§ 223 Körperverletzung	1x männlich, 40 Jahre, pol. Vorerkenntnisse
Uetersen	§ 253 Erpressung	1x männlich, 50 Jahre, pol. Vorerkenntnisse

2. Wie viele derartige Straftaten, die sich vor dem 01.01.2017 ereignet haben, wurden während des ersten Quartals 2017 als solche registriert?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. An welchen Tatorten wurden welche Arten von Delikten aus diesem Bereich festgestellt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie viele Tatverdächtige hat die Polizei im Zusammenhang mit den in Frage 1. und 2. genannten Straftaten jeweils ermittelt (bitte nach Alter und Geschlecht und der jeweiligen Art der Straftat aufschlüsseln)? Bei wie vielen Tatverdächtigen verfügen die Behörden bereits über polizeiliche Vorerkenntnisse?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Gegen wie viele Straftäter wurde wegen welcher Delikte aus dem Bereich der PMK-Rechts während des ersten Quartals 2017 ein Strafverfahren abgeschlossen? Welche Urteile wurden dabei verhängt?

Antwort:

Die durch die Staatsanwaltschaften im ersten Quartal 2017 erledigten Ermittlungsverfahren sind der nachfolgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass hier nicht „Straftäter“, sondern Beschuldigte gezählt werden, unter denen sich auch Unschuldige befinden können (z. B. im Falle der Einstellung des Verfahrens mangels zureichenden oder hinreichenden Tatverdachts gem. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO):

Erledigungsart	Anzahl*
Abgabe an andere StA	19
Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	
Ablehnung der Übernahme des Verfahrens und Rücksendung der Akten	1
Abtrennung der Person in StA	1
Abtrennung der Person bei der Staatsanwaltschaft	
Anklage - Jugendrichter	3
Anklage - Strafrichter	3
Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	5
Einstellung - § 153 I StPO	2
Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	6
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshindernis	3
endg. Einst. - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO	3
endg. Einst. - § 154 StPO	1
kein Anfangsverdacht (§§ 170 II i. V. m. 152 II StPO)	10
Verbindung mit anderer Sache in ders. StA	2
Vorl. Einst. - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO	1
Vorl. Einst. - § 154 I StPO	1
<i>unerledigt</i>	3
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshindernis	1
Abtrennung der Person in StA	2
Abtrennung der Person bei der Staatsanwaltschaft	
Anklage - Jugendrichter	1
Anklage - Strafrichter	2
Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	4

Einstellung - § 153 I StPO	1
Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	8
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshindernis	13
Einstellung - §§ 170 II, 376 ff. StPO, Verweisung auf Privatklage	7
endg. Einst. - § 154 StPO	1
<i>unerledigt</i>	4
Anklage - Strafrichter	1
Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	5
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshindernis	6
Einstellung - §§ 170 II, 376 ff. StPO, Verweisung auf Privatklage	2
Anklage - Strafrichter	1
<i>unerledigt</i>	2
Abgabe an andere StA	1
Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	
Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	1
Einstellung - § 153 I StPO	1
Einstellung - §§ 170 II, 376 ff. StPO, Verweisung auf Privatklage	1
Einstellung - § 45 I JGG - nach normverdeutlichem Gespräch	2
kein Anfangsverdacht (§§ 170 II i. V. m. 152 II StPO)	1
Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	1
endg. Einst. - § 154 StPO	1
Verbindung mit anderer Sache in ders. StA	3
Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	1
Abgabe an andere StA	3
Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	
Anklage - Jugendrichter	5
Anklage - Strafrichter	3
Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	10
Einstellung - § 153 I StPO	13
Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	16
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshindernis	6
Einstellung - § 45 I JGG - nach normverdeutlichem Gespräch	1
Einstellung - § 45 I JGG - nach sofortiger Entschuldigung	2
Einstellung - § 45 I JGG - ohne Maßnahmen	1
endg. Einst. - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO	2
endg. Einst. - § 154 StPO	8
endg. Einst. - § 45 III JGG	2
Tod	1
Verbindung mit anderer Sache in ders. StA	3
Vorl. Einst. - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO	1
Vorl. Einst. - § 154 I StPO	4
<i>unerledigt</i>	5

In den bei den Gerichten anhängigen Strafverfahren sind im ersten Quartal 2017 folgende Entscheidungen ergangen:

Führendes Delikt	Entscheidungsart	Rechtskraft erfasst
§130 StGB Volksverhetzung	Auflage ohne Verwarnung, § 13 II 2 JGG	Nein
	Geldstrafe	Nein
	Geldstrafe	Ja
	Gesamtgeldstrafe	Nein
	Gesamtgeldstrafe	Ja
	Verbindung mit anderer Sache - AG	Nein
§185 StGB Beleidigung	Geldstrafe	Nein
	Geldstrafe	Ja
	Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	Ja
	Verbindung mit anderer Sache - AG	Nein
§223 StGB Körperverletzung	Geldstrafe	Ja
	Geldstrafe	Nein
§224 StGB gefährliche Körperverletzung	Einst. § 153 a II StPO (mehr. Aufl/ Weis)	Nein
§240 StGB Nötigung	Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	Nein
	Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	Ja
§6 PflVG vorsätzliche Straftat nach § 6 Pflichtversicherungsgesetz	Einstellung n. § 205 StPO	Nein
§86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Einst. § 47 I Nr. 3 JGG (Maßn. n. § 45 III JGG)	Nein
	Geldstrafe	Ja
	Geldstrafe	Nein
	Gesamtgeldstrafe	Ja
	Gesamtgeldstrafe	Nein
	Verbindung mit anderer Sache - AG	Nein
	Verwarnung mit Auflage, § 13 II JGG	Nein
	Verwarnung mit Auflage, § 13 II JGG	Ja